

Auszug aus der Satzung der Gießen Marketing GmbH

9. Der Beirat soll insbesondere
 - a) die Strategien zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks überprüfen und beratend weiterentwickeln,
 - b) Vorschläge für eine Verbesserung des Leistungsprogramms der Gesellschaft erarbeiten
 - c) die Erfolge der Maßnahmen der Gesellschaft überwachen und bewerten.
10. Der Beirat wird regelmäßig von der Geschäftsführung über die Entwicklung und die wesentlichen Aktivitäten der Gesellschaft informiert. Er wirkt bei der Jahresplanung beratend mit. Der Beirat hat das Recht, zu einzelnen Themen Arbeitskreise einzurichten, die ihn beraten.
11. Der Beirat ist bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans und der Feststellung des Jahresabschlusses anzuhören.
12. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, alle Geschäftsvorgänge, die ihnen durch ihre Beiratstätigkeit bekannt werden, Dritten gegenüber streng vertraulich zu behandeln.
13. Vorsitzender des Beirats ist der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen. Er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats der Universitätsstadt Gießen vertreten lassen. Die Versammlungen des Beirates werden von dem Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat nach außen.
14. Ordentliche Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt, außerordentliche Beiratssitzungen finden immer dann statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn ein Beiratsmitglied oder ein Geschäftsführer dies beantragen. Für die Formen und Fristen der Ankündigung